

Corona-Verordnung in Baden-Württemberg

gültig seit Montag, 16.08.2021

Die neue Corona-Verordnung in Baden-Württemberg unterscheidet sich deutlich von der bisherigen Regelung. Geimpfte und Genesene können nun uneingeschränkt am organisierten Sportbetrieb teilnehmen.

In der neuen Corona-Verordnung vom 16. August entfällt die bisherige Bindung an die Sieben-Tage-Inzidenz. Der Sportbetrieb in Baden-Württemberg ist wieder fast uneingeschränkt möglich. Die Verordnung ermöglicht eine weitgehend uneingeschränkte Öffnung von Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen. Die Öffnung aller Bereiche erfolgt ausschließlich für Personen, die unter die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) fallen.

Fast uneingeschränkter Sportbetrieb

Dabei wird grundsätzlich zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen unterschieden. Als immunisierte Personen gelten Menschen, die gegen Covid-19 geimpft oder von Covid-19 genesen sind. Für diese Personengruppe ist die Teilnahme an Angeboten des organisierten Sportbetriebs uneingeschränkt möglich.

Nicht-immunisierte Personen benötigen für den Zutritt zu geschlossenen Räumen von Sportstätten einen negativen Test. Konkret bedeutet das: Für das Training in geschlossenen Räumen, wie etwa in der Halle, brauchen nicht-immunisierte Personen einen negativen Testnachweis. Ein nicht-immunisierter Amateurfußballer kann aber beispielsweise im Freien am Fußballtraining ohne einen Testnachweis teilnehmen, solange er keine geschlossenen Räume, wie etwa die Kabine, betritt.

Eine Ausnahme gilt bei der Sportausübung zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport. In diesen Bereichen ist kein Testnachweis erforderlich.

Auch in den Sportschulen gilt eine Testpflicht für nicht-immunisierte Personen. Ohne negatives Testergebnis ist eine Bewirtung und eine Beherbergung nicht zulässig.

Testpflicht für nicht-immunisierte Personen nur in geschlossenen Räumen von Sportstätten

In der ursprünglichen Version des Artikels berichteten wir fälschlicherweise, dass nach der aktuellen Corona-Verordnung nicht-immunisierte Personen für den Sportbetrieb grundsätzlich einen negativen Test vorweisen müssten. Dies gilt jedoch nur für den Zutritt zu geschlossenen Räumen von Sportstätten.

Zuschauerregelung für Sportveranstaltungen

Bis zu einer Personenzahl von 5.000 Zuschauern dürfen Sportstätten unter Vollauslastung öffnen. Das gilt sowohl für Stadien im Freien als auch für Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen, wie etwa in Sporthallen. Auch für Sportveranstaltungen des Amateursports gilt die Vollauslastung bis 5.000 Zuschauer.

Bei Sportgroßveranstaltungen über 5.000 Zuschauer gilt: Die maximale Auslastung der Stadien und Hallen liegt bei 50 Prozent der zugelassenen Kapazität, mehr als 25.000 Personen pro Veranstaltung sind aber nicht erlaubt.

Was ist mit Tests und Maskenpflicht bei Sportveranstaltungen?

Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen benötigen nicht-immunisierte Zuschauer einen tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltest. Das gilt auch bei Veranstaltungen im Freien, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Sportgroßveranstaltungen können bei Vorlage eines negativen Testergebnisses generell von nicht-immunisierten Personen besucht werden.

In geschlossenen Räumen muss grundsätzlich die Mund-Nasen-Maske getragen werden. Im Freien gilt dann eine Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.